

Standortrichtlinie

Nr.: 6

Die nachfolgende Standortrichtlinie regelt für alle im Chemiepark Bitterfeld-Wolfen ansässigen Firmen sowie deren Beauftragten das Verhalten auf den Straßen des Chemieparks:

Titel: Chemiepark-Straßen

Erarbeitet durch: Chemiepark Bitterfeld-Wolfen GmbH
Bereich Technische Steuerung (CPG//T)

Gültig ab: 01.09.2003 (geändert zum 01.01.2016)

Inhalt:

1. Grundsätze
2. Zusätzlich geltende Regelungen
3. Einschränkungen
4. Parken und Halten
5. Verkehrsunfälle
6. Sonstiges

1. Grundsätze

Die Chemiapark Bitterfeld-Wolfen GmbH ist Eigentümer des Straßennetzes im Chemiapark Bitterfeld-Wolfen, bestehend aus Fahrbahnen, Gehwegen, Radwegen sowie Parkplätzen, und übernimmt seit jeher die Aufgaben der damit einhergehenden Verkehrssicherungspflichten (z. B. Reinigung und Instandhaltung). Um die Qualität des Straßennetzes im Chemiapark auch auf Dauer zu sichern, verpflichten sich die Ansiedler für die Nutzung des Straßennetzes ein entsprechendes Entgelt zu leisten und einen Nutzungsvertrag mit der CPG zu schließen.

Für den Straßenverkehr innerhalb des Chemiaparks Bitterfeld-Wolfen (nachfolgend: Chemiapark) gelten

- die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung - StVO - vom 16. Nov. 1970 in der jeweils gültigen Fassung,
- die Bestimmungen der Straßenverkehrszulassungsordnung - StVZO - vom 28. Nov. 1988 in der jeweils gültigen Fassung

für die am öffentlichen Verkehr zugelassenen Fahrzeuge.

Alle am Straßenverkehr teilnehmenden Kraftfahrzeuge sind nach StVZO zulassungspflichtig.

2. Zusätzlich geltende Regelungen

Auf Grund der Vielzahl chemischer Produktionsanlagen und Systeme im Chemiapark bestehen sicherheitsbedeutsame Bedingungen, die besondere Verhaltensregeln und eine **erhöhte Aufmerksamkeit** erfordern.

An den Zufahrten zu den Chemiapark-Arealen sind auf Schildertafeln gemäß Anlage 1 die Verkehrs- und Verhaltensregeln ausgewiesen.

Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:

- Die Straßen im Chemiapark sind bis auf gesondert ausgeschilderte Ausnahmen gleichrangig. Es gilt „rechts vor links“.
- **Für Kraftfahrzeuge gilt als zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h.** Ausnahmen werden durch Verkehrszeichen ausgewiesen.
- Die Ausfahrten aus Betrieben, Höfen etc., die auf Chemiapark-Straßen einmünden, sind untergeordnet, sofern nichts anderes angezeigt ist.
- Bei unübersichtlichen Verkehrssituationen (Befahren/Verlassen von Betriebsgrundstücken, Verladearbeiten, starker Fußgängerverkehr etc.) ist Schrittgeschwindigkeit zu fahren.

- An den Chemiepark-Eingängen der Areale A - E wird mit dem Verkehrszeichen „Andreas-Kreuz“ und dem Zusatz „Industriegebiet! Schienenfahrzeuge haben Vorrang“ auf den Eisenbahnverkehr hingewiesen. Eine besondere Kennzeichnung der Gleisübergänge ist in der Regel nicht vorhanden.
- An Gleisübergängen ist durch alle Verkehrsteilnehmer besondere Aufmerksamkeit erforderlich. Schienenfahrzeugen ist die Vorfahrt zu gewähren. Bei Annäherung von Schienenfahrzeugen ist 3 m vor dem Gleis die Vorbeifahrt abzuwarten. Die Annäherung von Schienenfahrzeugen wird durch optische und/oder akustische Warnsignale angekündigt.
- Fußgänger müssen auf Chemiepark-Straßen ohne Gehweg am linken äußeren Rand der Fahrbahn gehen.
- Beim Mitführen von sperrigen Lasten, Handwagen etc. muss der äußere rechte Fahrbahnrand benutzt werden.

3. Einschränkungen

Die Einfahrt in den Chemiepark ist nur mit Fahrzeugen gestattet, welche die in § 32 StVZO festgelegten Abmessungen (insbesondere maximale Höhe 4 m) nicht überschreiten.

Sofern diese Bedingungen nicht erfüllt werden, müssen bis spätestens 24 Stunden vor Eintreffen des Transportes im Chemiepark zwischen der zuständigen ansässigen Firma, der beauftragten Spedition und der Abteilung Liegenschaften der Chemiepark Bitterfeld-Wolfen GmbH (CPG/TL), ☎ 03493-7-3405, die möglichen Fahrtrouten, Begleitung usw. abgestimmt werden. Das betrifft insbesondere Schwerlasttransporte.

Verschmutzungen der Chemiepark-Straßen durch Transport- und Baufahrzeuge sind zu vermeiden. Unvermeidbare Verschmutzungen müssen vom Verursacher unverzüglich, mindestens einmal am Tag, beseitigt werden.

Wenn Gabelstapler nicht öffentliche Straßen (in geschlossenen Arealen) befahren, müssen die Lastträger gesichert werden (z. B. durch einen an den Gabelspitzen zu befestigenden Sicherheitsbalken oder, falls möglich, durch Anklappen der Gabeln).

Kettenfahrzeuge dürfen die Straßen nicht befahren. Ausnahmen müssen abgestimmt und vorher von CPG/TL genehmigt sein.

4. Parken und Halten

Die Ansiedler sind dafür zuständig, dass auf ihrem Firmengelände ausreichende Parkmöglichkeiten vorhanden sind.

Beim Parken in der Nähe von Gleisanlagen muss ein Mindestabstand von 3 m von der Gleismitte eingehalten werden.

Fahrzeuge dürfen auf Grünflächen, Gehwegen, Borden und Banketten nicht geparkt werden.

Um die ungehinderte Durchfahrt von Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen zu gewährleisten, besteht auf allen Chemiepark-Straßen, außer auf ausgeschilderten Parkplätzen, aus Sicherheitsgründen Parkverbot.

Halten dürfen Fahrzeuge nicht:

- in gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten und auf Feuerwehrstellplätzen,
- auf gekennzeichneten Flächen der Landeplätze der Rettungshubschrauber,
- in Anlagenzufahrten
- unter Rohrbrücken und in deren Sicherheitsbereich (5 m nach jeder Seite),
- auf oder neben Hydranten und Erdschiebern von Unterflurleitungen (mind. 2 m im Umkreis).

5. Störungen/Havarien, Verkehrsunfälle

Im Störungs- bzw. Havariefall ist den Weisungen der eingesetzten Ordnungs- und Sicherheitskräfte unbedingt Folge zu leisten. Einsatzfahrzeugen ist die uneingeschränkte Vorfahrt zu gewähren.

Bei Verkehrsunfällen ist grundsätzlich die Polizei zur Unfallaufnahme zu verständigen. Der Unfallort ist zu sichern.

Wenn Schienenfahrzeuge beteiligt sind, muss zusätzlich die Regiobahn Bitterfeld Berlin GmbH (RBB), ☎ 03493-7-8463, informiert werden.

Die beteiligten Fahrzeuge müssen, wenn möglich, bis zur Vermessung der Unfallstelle unverändert stehen bleiben.

6. Sonstiges

Die im Chemiepark ansässigen Firmen informieren ihre Mitarbeiter sowie ihre Geschäftspartner in geeigneter Weise über diese Standortrichtlinie.